



## Die Geschäftsstelle GastroLuzern informiert

### Gewinnrückführung / bedingte Gewinnbeteiligung

#### Geschätztes Verbandsmitglied

Der gewährte **A-fonds-perdu-Beitrag** des Kantons Luzern ist bei einem allfällig erzielten Gewinn dem Kanton geschuldet. Mit Hilfe der unten erstellten Auflistung ist die ehre komplizierte Rückforderung relativ simpel aufgeschlüsselt.

**Auskünfte kann Ihnen das Härtefall-Team per Mail [haertefall@lu.ch](mailto:haertefall@lu.ch) oder telefonisch 041 228 75 19 erteilen.**

- Zusagen für Härtefall-Entschädigungen vor dem 20.04.2021 sind ohne Rückforderung\*
- Härtefall-Entschädigungen zwischen 21.04. – 18.06.2021 auf Gewinn\*\* 2021
- Härtefall-Entschädigungen ab 19.06.2021 auf Gewinn\*\* 2020 und 2021

Diese Ausführungen sind nur für Betreibe bis 5Mio CHF Umsatz.

\* Rückforderungen: dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags.

\*\* Steuerbarer Jahresgewinn: Rückstellungen im Rahmen der üblichen Vorgaben sind möglich.

**Das ganze Interview mit Bruno Käch und dem kantonalen Finanzdepartement**

**lesen Sie am Ende das Mails.**

---

**„Es gibt nur eins was auf Dauer teurer ist als Bildung: keine Bildung.“**

**John F. Kennedy**

Viele Medien berichten aktuell über einen akuten Fachmitarbeitermangel in unserer Branche. Der Druck auf die verbleibenden Mitarbeiter\*innen wird immer höher und die Anforderungen an diese steigen stetig.

Wie kann unser Nachwuchs oder wie können Sie selbst den stetig ändernden Anforderungen genügen, wenn wir uns nicht weiterbilden?

Woher kommen morgen die Fachkräfte, wenn diese heute schon fehlen?

Aus diesen Überlegungen haben wir das Informationsmail, mit dem Schwerpunkt berufliche Bildung und Weiterentwicklung, zusammengestellt.

**Als Basis für unser zukünftiges Kursangebot stehen Ihre Bedürfnisse.**


**Die folgende Umfrage soll den Grundstein für die Entwicklung unserer regionalen Weiterbildung dienen.**

[Zur Umfrage](#)

## Sind Sie auf der Suche nach Mitarbeitenden?

Versuchen Sie es mit einem Online-Insert auf der Homepage Gastro-Express von GastroBasel, welche auch für die Zentralschweiz wirbt.

[www.gastro-express.ch/](http://www.gastro-express.ch/)



The screenshot shows the homepage of Gastro Express, a leading online marketplace for the Swiss catering industry. The page features a navigation bar with 'Inscrieren', 'Info', and 'Login/Anmelden' buttons. Below the navigation bar, there are three main sections: 'JOBS', 'IMMOBILIEN', and 'MARKTPLATZ'. Each section includes a description, a list of items, and a count of active listings or searches.

Section	Description	Count
JOBS	Die grösste und aktuellste Jobbörse für die Schweizer Gastronomie und Hotellerie.	1034 offene Stellen
IMMOBILIEN	Verwirklichen Sie Ihren Traum vom eigenen Lokal! Hotels, Restaurants, Cafés, Bars, Discos...	170 Verkäufe/Vermietungen
MARKTPLATZ	Gastro-Occasionen und Sonderangebote: Kleininventar, Maschinen, Apparate, Restposten...	718 Verkaufsangebote

Below these sections, there are also counts for searches: 123 Stellengesuche (under JOBS) and 67 Kauf-/Mietgesuche (under IMMOBILIEN).

## Interview mit Bruno Käch und dem kantonalen Finanzdepartement:

### Härtefallgelder und Rückzahlungen von Überentschädigungen

Im Zusammenhang mit den Härtefallgeldern stellen sich diverse Fragen. Bruno Käch, Steuerexperte und Präsident der Zentralschweizerischen Vereinigung diplomierter Steuerexperten, hat die brennendsten Fragen beim kantonalen Finanzdepartement geklärt:

**Frage Bruno Käch:** Der Kanton ist zuständig für die Rückzahlung von Überentschädigungen bei Härtefallgeldern von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 5 Mio. wie auch für diejenigen bis zu CHF 5 Mio. Sowohl die entsprechenden Änderungen betreffend der bedingten Gewinnbeteiligung bei Unternehmen des Covid-19-Gesetzes (Art. 12 Abs. 1 septies) und der Covid-19 Härtefallverordnung (Art. 8e) des Bundes wie auch die kantonale Härtefallverordnung Covid-19 (§ 3b) finden erst ab 19. März 2021 (Bund) bzw. ab 21. April 2021 und ab 19. Juni 2021 (Kanton) Anwendung. Bedeutet dies, dass nur Unternehmen, die Härtefallgelder nach diesen Daten zugesichert erhalten haben, allfällige Überentschädigungen

**zurückzahlen müssen und diejenigen Unternehmen, die diese davor erhalten haben, nicht?**

Antwort Finanzdepartement: *Ja, die Vorgaben gelten jeweils für nach dem entsprechenden Datum verfügbaren Beiträge.*

**Gegen die Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches für dringlich erklärt worden ist, kam das Referendum zustande. Ist meine Annahme richtig, falls das Gesetz am 28. November 2021 die Volksabstimmung nicht überstehen sollte, auch die kantonale Verordnungsbestimmung über die bedingte Gewinnbeteiligung hinfällig würde?**

*Gemäss unseren Informationen ist der angesprochenen Passus zur bedingten Gewinnbeteiligung ebenfalls Teil des Referendums. Mögliche Auswirkungen müssten nach Kenntnis der Abstimmung festgelegt werden.*

**Bei der Ergänzung von § 3b der kantonalen Härtefallverordnung Covid-19 ab 18. Juni 2021 "Ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Gewinn ist dem steuerbaren Jahresgewinn 2021 hinzuzurechnen." stellt sich die Frage, ob der Gewinn 2020 in jedem Fall dem Gewinn 2021 zuzurechnen ist oder nur dann, wenn im Geschäftsjahr 2020 Härtefallgelder empfangen wurden.**

*Grundsätzlich werden die Vorgaben zur bedingten Gewinnbeteiligung einheitlich umgesetzt. Sämtliche Auszahlungen sind im Jahr 2021 erfolgt. Die angesprochene Unterscheidung zwischen Zahlungen im 2020 und Zahlungen im Jahr 2021 ist insofern nicht Gegenstand unserer Arbeiten.*

**Müssen die Unternehmen damit rechnen, dass deswegen die Steuerpraxis in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 strenger wird?**

*Die Härtefallmassnahme kennt keine eigenen Vorgaben zur Steuerpraxis. Es gelten daher die üblichen Vorgaben der Steuergesetze.*

**Werden die Wirtschaftsverbände zeitnah über die Umsetzung der Gewinnbeteiligung informiert?**

*Im Rahmen der Weiterentwicklung der Härtefallmassnahme sind wir in fortlaufendem Kontakt mit Sozialpartnern, Branchenverbänden und Wirtschaftsvertretern. Wir haben dabei jeweils über den aktuellen Stand informiert und werden diesen Austausch auch in Zukunft pflegen. Zudem führen wir regelmässige Newsletter an die Gesuchstellenden und Updates über unsere Website ebenfalls weiter. Da viele Unternehmen dieses Thema aktuell beschäftigt, werden wir diesem Ende nächster Woche einen Newsletter widmen.*

**Wir raten unseren Mitgliedern, die Angelegenheit rechtzeitig mit dem Treuhänder zu besprechen.**

---

## **Aktuelle Informationen zu Covid 19**

Die weiterführenden Links helfen Ihnen beim Planen und Organisieren

- > [Bundesamt für Gesundheit](#)
- > [Kanton Luzern allgemeine Informationen](#)
- > [Kanton Luzern Merkblatt Gastgewerbe](#)
- > [GastroSuisse Merkblätter](#)
- > [GastroSuisse Schutzkonzept](#)
- > [SwissCovid App und Contact Tracing](#)

Freundliche Grüsse und bleiben Sie gesund!

Thomas Tellenbach

Leiter Geschäftsstelle  
**GastroLuzern**  
St.-Karli-Strasse 74  
6004 Luzern

Tel. 041 240 01 05  
Direkt: 041 240 40 59  
[t.tellenbach@gart.ch](mailto:t.tellenbach@gart.ch)  
[www.gastro-luzern.ch](http://www.gastro-luzern.ch)

Freundliche Grüsse und bleiben Sie gesund!

Thomas Tellenbach

Leiter Geschäftsstelle  
**GastroLuzern**  
St.-Karli-Strasse 74  
6004 Luzern  
Tel. 041 240 01 05  
Direkt: 041 240 40 59  
[t.tellenbach@gart.ch](mailto:t.tellenbach@gart.ch)  
[www.gastro-luzern.ch](http://www.gastro-luzern.ch)

# G ART

## Unsere Sponsoren

